

# Thesen der Fokusgruppe Datenschutz zu den Datenmanagement und Datentreuhandsystemen

# Wer wir sind

# Wer wir sind

- 01/2016: Gründung der Fokusgruppe Datenschutz im Rahmen des Digital-Gipfels der Bundesregierung
- Der Digital-Gipfel ist die zentrale Plattform zur gemeinsamen Gestaltung eines zukunftsfähigen Rahmens für den digitalen Wandel
- Organisation der Arbeit über Plattformen
  - Plattform 9:

## Fokusgruppen

Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz und Cyber-Security“

Fokusgruppe „Sichere Identitäten“

Fokusgruppe „Datenschutz“

- Heterogen besetzte Fokusgruppe: Aufsichtsbehörden, BSI, BMI, Wirtschaft und Verbände



# Ausgangslage zu PIMS

# Ausgangslage zu PIMS

- Eine gesetzliche Definition zu den Privacy Management Systems/Services besteht nicht.
- Solche Systeme finden sich in verschiedenen Gesetzen in unterschiedlichen Ausprägungen:
  - **Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung** (§ 26 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG))
    - Scope: Dienst zur Verwaltung von Einwilligungen gem. § 25 TTDSG: Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen.
  - **Dienste für die gemeinsame Datennutzung** (Art. 11 Vorschlag für ein Daten-Governance-Gesetz)
    - Scope: – **Spezialisierte Datenmittler**, die sowohl von Dateninhabern als auch von Datennutzern unabhängig sind und den **Austausch von Daten erleichtern**.
    - **Unterstützung Betroffener bei der Ausübung ihrer Rechte** in der DSGVO.

# 6 Thesen zu PIMS

## 6 Thesen zu PIMS

1

Ausschließlich am Begriff „Personal Information Management System“ angelehnt, erscheint ein **breites Verständnis** auch im Sinne der Souveränität der Betroffenen grundsätzlich zielführend.

>> Das jeweilige Gesetz, das auf ein PIMS verweist, wird in der Regel den **Anwendungsrahmen vorgeben.**



## 6 Thesen zu PIMS

2

§ 26 TTDSG regelt lediglich einen Teil der PIMS im Kontext der **Einwilligungsverwaltung bei der elektronischen Kommunikation**. Insofern formuliert § 26 TTDSG lediglich Anforderungen **für einen Teilbereich der PIMS in einem nationalen Umfeld**.

>> Die anerkannten Dienste im TTDSG sind noch nicht der „große Wurf“, können im Rahmen ihrer weiteren technisch-organisatorischen Ausgestaltung jedoch eine **Vorbildfunktion** einnehmen.





## 6 Thesen zu PIMS

3

Die **Gleichstellung von PIMS mit der Begrifflichkeit der Einwilligung** birgt die Gefahr, dass sich der Irrglaube, Datenverarbeitungen bedürften stets einer Einwilligung, weiter verstetigt.

- >> PIMS bieten auch und gerade im Kontext der **Betroffenenrechte** nach Art. 12 ff. DSGVO und insbesondere im Kontext des **Widerspruchsrechts** nach Art. 21 DSGVO gegen gewisse Verarbeitungen auf der Grundlage eines berechtigten Interesses große Potentiale.
- >> Ebenso können PIMS als **Treuhänder** agieren und den Betroffenen einen Überblick darüber verschaffen, welche Daten bereits **pseudonymisiert** bzw. **anonymisiert** verwendet werden. Mit diesem Überblick kann die Gefahr einer Re-Identifizierung besser abgeschätzt werden.



## 6 Thesen zu PIMS

4

Gerade beim Dienstleistungsansatz zeigt sich, dass eine **klare Trennung zwischen den PIMS und den Treuhändern nicht immer möglich ist.**

- >> Es können **Mischformen** bestehen, bei denen ein PIMS auf Basis eines Datentreuhandmodells angeboten wird.
- >> Der Begriff der Datentreuhand ist **datenschutzrechtlich autonom** zu bestimmen. Treuhandmodelle außerhalb des Datenschutzrechts, etwa die **fiduziarischen Pflichten des Treuhänders** gegenüber dem Treugeber im Zivilrecht, sind **nicht bindend**, bieten jedoch Anschauungsmöglichkeiten.



## 6 Thesen zu PIMS

5

Ein **nutzerorientiertes Einwilligungsmanagement** ist für alle beteiligten Akteure vorteilhaft.

- >> PIMS haben das Potential, **ungleiche Machtverhältnisse** einander **anzugleichen**. Dies erfolgt dadurch, dass dem Nutzer durch ein PIMS die Möglichkeit gegeben wird, **informierte und spezifische** Einwilligungen zu erteilen.
- >> Datenverarbeiter hingegen haben bei Einsatz von PIMS einen **standardisierten Zugang zu den betroffenen Personen** und damit eine **einfachere Möglichkeit**, Betroffene zu der Abgabe einer Einwilligung zu bewegen.
- >> PIMS sollten insoweit **neutral agieren**, als dass sie den erklärten Nutzerwillen respektieren und umsetzen.



## 6 Thesen zu PIMS

6

PIMS müssen die - abseits der Vorgaben des TTDSG – **wichtige Vorgaben der DSGVO** ebenfalls erfüllen. Dies umfasst insbesondere:

- Datenschutzgrundsätze aus Art. 5 DSGVO
- Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung
- Data Protection by Design and by Default



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**